

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für Konferenz- und Veranstaltungsräume der KOMED im MediaPark GmbH, Im MediaPark 6 und 7, Köln

§ 1 Pflichten des Mieters

Der Mieter teilt dem Vermieter Art und Thema der Veranstaltung mit und versichert, dass deren Inhalte nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung, die Sittengesetze und die Gesetze zum Schutze der Jugend verstoßen. Der Mieter trägt das Risiko behördlicher Erlaubnis hinsichtlich seiner Person und der Art des Betriebs; er hat technische oder sonstige Anforderungen sowie Auflagen, die auf Gesetz oder behördlichen Vorschriften beruhen, auf seine Kosten zu erfüllen. Kann die Mietsache aus Gründen, die die Person oder den Betrieb des Mieters betreffen, nicht oder nur eingeschränkt benutzt werden, bleiben die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis bestehen. Der Mieter ist verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltung zu schaffen. Auf Anfordern des Vermieters hat der Mieter entsprechende Nachweise vorzulegen.

Der Mieter ist insbesondere verantwortlich für die Anmeldung und Zahlung der Vergütungssteuer, für die Zahlung der Gebühr für die Sperrstundenverlängerung, für den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und für die Zahlung der dafür fälligen Gebühr, für die Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und die Einhaltung der Sperrstunde in den Veranstaltungsräumen, und dafür, dass die Veranstaltungsbesucher die Hausordnung des Vermieters, soweit einschlägig, beachten.

Der Mieter ist dazu verpflichtet, die Einhaltung der feuerpolizeilichen Beschränkungen, denen die Veranstaltungsräume unterliegen, hier insbesondere die Beschränkung der Gästeanzahl auf 299 Personen (KOMED-Saal) zu gewährleisten. Eine Weiter- und Untervermietung ist nicht gestattet.

Der Mieter wird Störungen durch Besucher oder die Veranstaltung selbst auf das erforderliche Maß und das für die anderen Nutzer Im MediaPark 6 und 7 Zumutbare beschränken.

§ 2 Sofortige Kündigung

Der Vermieter hat das Recht, den Mietvertrag sofort zu kündigen, wenn durch höhere Gewalt (Überschwemmung, Brand usw.) oder durch sonstige nicht von ihm zu vertretende Gründe die Veranstaltung nicht stattfinden kann.

Wenn der Kündigungsgrund auch nicht vom Mieter zu vertreten ist, entfällt dessen Vergütungspflicht. Bereits erbrachte Teilzahlungen werden erstattet.

Weitere Gründe für eine sofortige Kündigung durch den Vermieter sind fehlende Genehmigungen und vertragliche Vereinbarungen zur Durchführung der Veranstaltung sowie nicht rechtzeitig geleistete vertraglich vereinbarte Zahlungen des Mieters an den Vermieter.

§ 3 Werbung

Der Mieter ist verpflichtet, die Poster, Plakate, schriftlichen Ankündigungen, Bilder usw., mit denen für die Veranstaltung geworben wird, nur an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen im Stadtgebiet von Köln anzubringen. Er hat die dafür erforderlichen Vereinbarungen schriftlich zu treffen. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter wegen nicht ordnungsgemäßen Plakatierens frei und übernimmt etwaige Beseitigungskosten.

Auf den Werbeträgern ist ein Hinweis auf den Veranstalter einschließlich Nennung einer Kontaktadresse bzw. Telefonnummer anzubringen.

Der Vermieter ist berechtigt, die Vorlagen von Entwürfen und Anzeigen, Plakaten und Werbesachen für die Im MediaPark 6 und 7 vom Mieter durchzuführenden Veranstaltungen zu verlangen und deren Veröffentlichung und Verbreitung zu untersagen, wenn dadurch eine Schädigung des Ansehens des Vermieters befürchtet werden muss, ohne dass dem Mieter deshalb ein Schadensersatzanspruch gegen den Vermieter zusteht.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im MediaPark 6 und 7, insbesondere in den Konferenzbereichen, in allen Zugängen, auf allen Nebennutzflächen obliegt dem Mieter vor, während und nach der Veranstaltung. Der Mieter trifft alle dafür erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere stellt er das erforderliche und qualifizierte Aufsichtspersonal zur Verfügung. Feuerwehr und Sanitäter werden vom Mieter für die Veranstaltung vorgehalten und beauftragt.

Darüber hinaus sind Anweisungen des Aufsichtspersonals des Vermieters vom Mieter und seinen Beauftragten zu befolgen. Zur Gefahrenabwehr kann der Vermieter alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, ohne dass den Mieter ein Verschulden treffen muss.

Dem Mieter ist es ohne Genehmigung des Vermieters untersagt, die Mieträume und die Nebennutzflächen und die Nebenräume zu bewirtschaften oder bewirtschaften zu lassen. Der Mieter sorgt dafür, dass die Besucher eigene Speisen und Getränke weder mitbringen noch verzehren.

§ 5 Technische Einrichtungen

Die Bedienung der technischen Einrichtungen der Konferenzräume ist nur den Bediensteten oder Beauftragten des Vermieters vorbehalten.

Im Falle des Versagens dieser Einrichtungen durch technische Defekte oder bei Betriebsstörungen haftet der Vermieter nur für die Folgen, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

§ 6 Übergabe und Schadenshaftung

Der Mieter hat die Mietsache einschließlich der gemieteten technischen Einrichtungen, der gemieteten Gegenstände wie Tische, Stühle usw. in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie in Besitz genommen hat. Er hat sämtliche von ihm eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen usw. zu entfernen.

Zum Zwecke der Übergabe hat der Mieter die Mietsache jeweils vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten des Vermieters zu begehen. Der Beauftragte des Vermieters und der Mieter setzen ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Protokoll auf, in dem evtl. Fehler, Schäden usw. erfasst sind. Etwaige Beschädigungen während der Mietzeit sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

Der Mieter hat die Mietsache pünktlich zu dem vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben, andernfalls hat er den dem Vermieter entstandenen Verzögerungsschaden zu ersetzen.

Nach Beendigung seiner Veranstaltung und vor Ablauf der vertraglichen Mietzeit hat der Mieter auf seine Kosten eine grobe Grundreinigung durchzuführen und Abfälle jeglicher Art zu entfernen. Andernfalls berechnen wir eine Entsorgungsgebühr von 10,00 Euro netto pro Müllsack zuzüglich der anfallenden Arbeitszeit durch unseren Reinigungsdienst. Das Anbringen von Dekorationen in den Konferenzbereichen ist rechtzeitig vorher mit dem technischen Leiter des Vermieters zu besprechen. Wände und sonstige Flächen dürfen nicht beschädigt werden. Die Dekoration ist unverzüglich nach der Veranstaltung oder nach Vereinbarung mit dem Vermieter abzubauen. Das Dekorationsmaterial ist spätestens am nächsten Werktag nach der Veranstaltung aus dem gesamten Haus zu entfernen. Geschieht dies nicht, hat der Mieter eine angemessene Lagermiete zu zahlen.

Warenlieferungen für den Mieter an die Adresse des Vermieters sind grundsätzlich frühestens einen Tag vor dem Tag des Veranstaltungsaufbaus möglich und müssen im Vorhinein mit einem Beauftragten des Vermieters im Detail abgesprochen und schriftlich angezeigt sein. Anlieferungen müssen zu den regulären Arbeitszeiten der Haustechnik von

Mo.-Fr. von 08:00-17:00 Uhr erfolgen. Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten müssen rechtzeitig abgesprochen werden. Der dem Vermieter hier entstehende Aufwand wird gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

Der Vermieter nimmt die Lieferungen entgegen und sorgt für eine angemessene Lagerung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lagerkapazitäten, übernimmt jedoch für Beschädigungen oder Verlust keinerlei Haftung.

§ 7 Hausrecht und Verkehrssicherungspflicht

Der Vermieter hat das Hausrecht in allen Räumen. Die vom Vermieter beauftragten Bediensteten üben gegenüber dem Mieter und allen Nutzern im MediaPark 6 und 7, insbesondere allen Besuchern der Veranstaltung, das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Mieter hat alles zu unterlassen, was das Hausrecht des Vermieters beeinträchtigen könnte.

Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Mietobjekt und auf die Veranstaltungen im Innenverhältnis frei. Die Verkehrsregelungen außerhalb des MediaPark 6 und MediaPark 7, insbesondere auf den Zufahrtswegen in den MediaPark, fällt nicht in den Aufgabenbereich des Vermieters. Den Beauftragten des Vermieters, der Polizei, der Feuerwehr, dem Sanitätsdienst und dem Kontrollpersonal ist im Zuge der Ausübung ihrer Tätigkeiten jederzeit Zugang zu sämtlichen Räumen zu gewähren. Diese Personen dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

§ 8 Eintrittskarten

Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, müssen sie folgende besonderen Merkmale enthalten: Veranstaltungstag/-abend, Uhrzeit des Beginns, Preis und die genaue Bezeichnung der Veranstaltung und Nennung des Mieters als Veranstalter. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Es dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Besucher zugelassen sind. Der Bestuhlungsplan wird - soweit möglich - mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgestellt und dem Mieter mitgeteilt. Der Mieter erkennt hierdurch das für den jeweiligen Veranstaltungsraum nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zulässige Fassungsvermögen an.

Der Vermieter hat einen Anspruch auf ein im Einzelfall festzulegendes Kontingent von Eintrittskarten, mindestens drei Stück, welches ihm vom Mieter unaufgefordert rechtzeitig zu übergeben ist.

§ 9 Gewerbetreibende

Dem Mieter ist nicht gestattet, ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters Gewerbetreibende (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller, Zeitungshändler usw.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gewerbliche Film- und Tonaufnahmen sind vom Mieter dem Vermieter vorher anzuzeigen und separat schriftlich zu genehmigen.

§ 10 Haftung

Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Er haftet für alle durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen, Auftragnehmer, Gäste etc. schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden; der Nachweis, dass ein Schaden nicht schuldhaft verursacht worden ist, obliegt dem Mieter. Sollte ein Geschädigter in diesem Zusammenhang Ansprüche auch gegenüber dem Vermieter geltend machen, stellt der Mieter ihm im Innenverhältnis frei. Der Mieter verpflichtet sich für derartige Schäden eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Anforderung des Vermieters diesem gegenüber nachzuweisen.

Der Mieter kann vor Veranstaltungsbeginn am Empfang Im MediaPark 7 den Schlüssel für die von ihm angemieteten Räumlichkeiten gegen Quittung erhalten. Er verpflichtet sich, den ihm ausgehändigten Schlüssel nicht an Dritte weiterzugeben. Nach Beendigung des Mietverhältnisses sind die Räume vom Mieter abzuschließen und der Schlüssel am Empfang Im MediaPark 7 zurückzugeben. Der Mieter haftet bei Zuwiderhandlung für alle Schäden, die dem Vermieter dadurch entstehen.

Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Vermieters gemäß § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf seiner fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und auf sonstige Schäden, die auf seiner grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, beschränkt.

Für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters oder seiner Auftragnehmer, Erfüllungsgehilfen und Gäste übernimmt der Vermieter keine Haftung. Spätestens zum Ende der Mietzeit sind diese Gegenstände zu entfernen.

Dem Mieter ist es nicht gestattet, mit Mietminderungsansprüchen gegen die Vergütungsansprüche des Vermieters aufzurechnen oder hierwegen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Der Mieter ist vielmehr verpflichtet, insoweit Rückforderungsansprüche gemäß § 812 BGB selbst geltend zu machen und durchzusetzen.

§ 11 Technik und Techniker

Das Mitbringen eigener Technik, Techniker, Ausstattung, Material, Veranstaltungs- und Konferenztechnik, außer Laptops und Notebooks, ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die KOMED im MediaPark GmbH.

§ 12 Rücktrittsregelung

Storniert der Mieter ab schriftlicher Angebotsannahme bis zu drei Monate vor der Veranstaltung, hat der Vermieter einen Anspruch auf 30 Prozent der vereinbarten Vertragssumme, bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung auf 50 Prozent, ohne dass es auf den Rechtsgrund ankommt.

Kündigt der Mieter innerhalb von zwei Wochen vor dem Tag der Veranstaltung, wobei der Tag der Veranstaltung nicht mitgezählt wird, hat der Mieter 90 Prozent des in diesem Vertrag vereinbarten Gesamtbetrages zu zahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 13 Zahlungsbedingungen

Die in den Preisverzeichnissen genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Änderungen bleiben vorbehalten.

Sofern nicht anders vereinbart, müssen bei einem Auftragsvolumen über € 500,- bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung 50 Prozent der Gesamtsumme auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Der Restbetrag wird unmittelbar nach Veranstaltungsende in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug von Skonto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Vermögensschadens bleibt vorbehalten.

§ 14 Gültigkeitsbereich und Gerichtsstand

Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich auf der Grundlage unserer AGB. Andere Vertragswerke gelten nicht, auch soweit einzelne Regelungen in unseren AGB nicht enthalten sind.

Gerichtsstand ist Köln. Es gilt deutsches Recht.

Köln, den 19.05.2016